



Satzung

K+S Aktiengesellschaft
Kassel



Wachstum erleben.

In der Hauptversammlung am 10. Mai 2006 beschlossene Fassung.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma K+S Aktiengesellschaft.

(2) Sie hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, Verarbeitung und der Vertrieb von Kali- und Steinsalzen sowie anderen Bodenschätzen und den hierbei anfallenden Haupt- und Nebenerzeugnissen sowie die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen unterirdischen Hohlräume, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die Herstellung und der Vertrieb von Mischdünger sowie chemischen Erzeugnissen aller Art und der Handel mit allen vorgenannten Bodenschätzen und Waren, die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu pachten, zu erwerben und zu gründen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.¹

§ 4

Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital beträgt € 108.800.000,00. Die Aktien der Gesellschaft sind Stückaktien ohne Nennbetrag. Das Grundkapital ist eingeteilt in 41.250.000 Aktien. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

¹ § 3 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

(3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Mai 2011 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 54.400.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 20.625.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Durchführung der Kapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ausschließen, und zwar insgesamt bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 27.200.000,00 € (entsprechend 10.312.500 Stückaktien):

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsrechts entstehen, ausschließen;
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn die Kapitalerhöhung 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der gewichtete Durchschnitt der Börsenpreise der Aktien im Computer-Handelssystem XETRA (oder eines an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten zehn Börsentage vor Zeichnung der neuen Aktien.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.²

² § 4 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

(5) Das Grundkapital ist um bis zu 54.400.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 20.625.000 Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 bis zum 9. Mai 2011 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder*
- die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 bis zum 9. Mai 2011 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.*

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.³

³ Die von der Hauptversammlung am 10. Mai 2006 beschlossene Ergänzung der Satzung um diesen § 4 Abs. 5 ist noch nicht wirksam, da sie aufgrund einer gegen den Beschluss erhobenen Klage noch nicht im Handelsregister eingetragen wurde.

Abschnitt II Verfassung

A. DER VORSTAND

§ 5

Zusammensetzung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat unter Bestimmung ihrer Zahl bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 7

Stellung und Verantwortung

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Seine Geschäftsordnung, die auch ergänzende Bestimmungen zur Satzung enthalten kann, setzt der Aufsichtsrat selbst fest.

§ 8

Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zusammen.⁴ Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

(2) Gleichzeitig mit den durch die Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle etwa vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder treten.

(3) Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder, für die ein Ersatzmitglied nicht nachrückt, erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

Niederlegung des Amts, Abberufung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung niederlegen.

(2) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, durch einen mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.⁵

§ 10

Vorsitz, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter; Wahl und Abberufung bestimmen sich nach den Regeln des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG. Sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt, findet eine Ersatzwahl statt. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.⁶

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 Satz 1 MitbestG vorgesehenen Ausschuss.

(3) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

⁴ § 8 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Mai 2003.

⁵ § 9 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

⁶ § 10 Abs. 1 Satz 3 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmung des Tagungsorts erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.⁷ Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so genau anzugeben, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

(3) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratsitzung überreichen lassen. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gilt dies auch hinsichtlich seiner Zweitstimme.

(4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht.⁸

(5) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen.

(6) Willenserklärungen sind für den Aufsichtsrat von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.⁹

⁷ § 11 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

⁸ § 11 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

⁹ § 11 Abs. 6 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

§ 12

Aufsichtsratsvergütung

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich neben dem Ersatz seiner Auslagen und neben dem Ersatz einer ihm wegen seiner Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste Vergütung von € 10.000,00 und außerdem für jeden Cent, um den die von der Gesellschaft an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende je Aktie 20 Cent übersteigt, eine Vergütung von € 250,00; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieser Vergütungen.¹⁰ Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von € 200,00.¹¹

(2) Richtet der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss ein, so erhält jedes Mitglied des Ausschusses hierfür eine weitere Vergütung in Höhe von € 5.000,00. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.¹²

§ 13

Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Bei Beendigung des Amtes hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14

Einberufung, Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland, die nicht weiter als 200 km davon entfernt liegt. Sie ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 15 anzumelden haben, einzuberufen.¹³

¹⁰ § 12 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

¹¹ § 12 Abs. 1 Satz 2 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2005.

¹² § 12 Abs. 2 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2005.

¹³ § 14 Satz 2 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

§ 15

Teilnahmerecht¹⁴

(1) Im Verhältnis zur Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich form- und fristgerecht anmelden und die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache in Textform zugehen. Der Nachweis hat sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen.

(2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Anmeldenden zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(3) Fristen nach § 14 sowie § 15 Abs. 1 sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 16

Leiter der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt ein von den Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind, aus ihren Reihen bestimmtes Mitglied, in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende. Für den Fall, dass nicht ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeit-

¹⁴ § 15 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

lichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.¹⁵

(3) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.¹⁶

§ 17

Beschlussfassung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Aktionär kann sich in der Sitzung vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht gilt die gesetzlich vorgeschriebene Form. Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch durch Telefax oder durch eine andere, in der Einladung zur Hauptversammlung näher bestimmte elektronische Form erteilt werden. Die Einzelheiten werden in der Einladung bekannt gegeben.¹⁷

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

¹⁵ § 16 Abs. 2 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

¹⁶ § 16 Abs. 3 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Mai 2003.

¹⁷ § 17 Abs. 1 Satz 2 ff. ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2002.

Abschnitt III

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Jahresabschluss¹⁸

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

(2) In den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen.

§ 20

Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.

(2) Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

¹⁸ § 19 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2002.

§ 21

Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, unter die Aktionäre verteilt.

(2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Aktionäre entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital gleichberechtigt teil.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

(4) Anstelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.¹⁹

¹⁹ § 21 Abs. 4 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

